

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

- a) Diese Bedingungen gelten für alle, auch die zukünftigen mit uns geschlossenen Verträge.
- b) Abweichende Bedingungen des Bestellers/Käufers, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- c) Forderungen dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Sie gelten darüber hinaus nur für die einzelne Lieferung, für die sie vereinbart sind.

II. Vertragsabschluss

- a) Unsere Angebote und Preislisten sind freibleibend.
- b) Vertragsabschlüsse und Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung für uns verbindlich. An die Stelle einer schriftlichen

Bestätigung kann bei kurzfristigen Lieferungen auch die Rechnung oder der Lieferschein treten. In jedem Fall kommt der Vertrag mit der Annahme der Lieferung zu diesen Bedingungen zustande.

III. Preis

- a) Der Mindestauftragswert für Frei-Hauslieferung beträgt EUR 300,- netto. Bei einem Auftragswert unter EUR 300,- netto berechnen wir pauschal EUR 15,- Mindermengenzuschlag.
- b) Unsere Preise sind freibleibend. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preis vereinbart worden sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreis berechnet.
- c) Ein kostenlose Änderung oder Rücknahme eine Bestellaufgabe wird innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung gewährt. Nach dieser Frist wird eine Entschädigungspauschale von 50 % des vereinbarten Einkaufspreises berechnet.
- d) Bei Lieferungen, die vereinbarungsgemäß später als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen, sind wir zu Preiserhöhungen berechtigt, sofern wesentliche Materialpreis und/oder Lohnerhöhungen, Erhöhungen der Energiekosten, Frachtsätze, öffentliche Abgaben seit dem Vertragsabschluss eine Preisanpassung erforderlich machen.

IV. Zahlungsbedingungen

- a) Zahlungen sind, unabhängig vom Eingang der Ware und von etwaigen Gewährleistungs- oder sonstigen Gegenansprüchen, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten; innerhalb von 14 Tagen bei Skontogewähr, sofern nicht im Zeitpunkt der Zahlung andere Forderungen aus Warenlieferungen unbeglichen sind.
- b) Die ersten zwei Bestellungen führen wir nur gegen eine Vorauszahlung aus. Die nachfolgenden Bestellungen werden wir gewohnt abgewickelt.
- c) Gerät der Besteller/Käufer nach Lieferung in Zahlungsschwierigkeiten, kommt er mit der Zahlung auch nur eines fälligen Teiles unserer Forderung in Verzug oder werden Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers/Käufers begründen, so werden alle unsere Forderungen, ohne Rücksicht auf gewährte Zahlungsziele, sofort fällig.

- d) Wir sind unter den Voraussetzungen von e) weiterhin berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen und hierfür eine angemessene Frist mit der Androhung, nach fruchtlosem Fristablauf die Leistung abzulehnen, zu setzen. Unser Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt.
- e) Auch in anderen Fällen sind wir jederzeit berechtigt, für unsere Forderungen Sicherheiten zu verlangen.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller/Käufer nur dann zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

V. Lieferung

- a) Lieferfristen gelten als nur annähernd vereinbart und sind unverbindlich, sie werden nach Möglichkeit eingehalten. Eine Überschreitung bis zu 4 Wochen ist uns gestattet.
- b) Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten verlängert sich, wenn wir dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung unsere Verpflichtungen gehindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang.
- c) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten.
- d) Wird durch die unter b) genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als 2 Monate dauert, ist der Besteller/Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- e) Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller/Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind, außer bei grobem Verschulden von uns oder einem unserer leitenden Angestellten, ausgeschlossen.
- f) Auf die unter b- d genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller/Käufer unverzüglich benachrichtigen.
- g) Teillieferungen dürfen nicht zurückgewiesen werden.
- h) Konstruktionsänderungen oder Verbesserungen behalten wir uns vor, ebenso handelsübliche Abweichungen gegenüber unseren Prospekten und Mustern.

VI. Abnehmerverzug

- a) Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Annahme verweigert oder vorher verbindlich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- b) Soweit der Abnehmerverzug länger als 1 Monat dauert, hat der Käufer die Lagerkosten zu zahlen. Wir können uns zur Lagerung einer Spedition bedienen.
- c) Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Abnehmerverzug können wir 25 % des Bestellpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Im Übrigen bleibt uns die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

VII. Beanstandungen

- a) Alle Beanstandungen einschließlich Rügen des Lieferumfanges sind uns unverzüglich, spätestens eine Woche nach Lieferung, schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch im Falle der Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen.
- b) Nach der Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Besteller/ Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahmeware feststellbar waren, ausgeschlossen.
- c) Der Besteller/Käufer hat uns Gelegenheit zu geben, die Mängel nach unserem Wunsch zu überprüfen. Kommt er unserer Aufforderung hierzu nicht unverzüglich nach, entfallen alle Mängelansprüche.
- d) Bei berechtigter Beanstandung nehmen wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung vor. Wenn der Fehler nicht beseitigt werden kann oder für uns weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, kann der Besteller/Käufer anstelle der Nachbesserung vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- e) Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- f) Der Besteller / Käufer kann auch wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistung nicht verweigern oder zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- a) Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- b) Be- und Verarbeitung erfolgen für uns in der Weise, dass wir als Hersteller anzusehen sind. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherheit in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
- c) Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden, Waren durch den Besteller/ Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung.
Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das gleiche wie bei der Vorbehaltsware, sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- d) Der Besteller/Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß der Absätze e) und f) auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller/Käufer nicht berechtigt.
- e) Die Forderung des Bestellers/Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware wird bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiter veräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherheit in Höhe des Wertes der jeweiligen veräußerten Vorbehaltsware.
- f) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller/Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

- g) Der Besteller/Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Er ist nicht berechtigt, über derartige Forderungen durch Abtretung zu verfügen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, die Abtretung an uns seinem Abnehmer bekanntzugeben.
- h) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers/Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- i) Von einer Pfändung der Vorbehaltsware oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Besteller/Käufer unverzüglich benachrichtigen; im Falle der Pfändung unter Beifügung des Pfändungsprotokolls.
- j) Wir können von dem Besteller/Käufer jederzeit die Auskünfte und Unterlagen verlangen, die zur Geltendmachung der in diesem Abschnitt genannten Ansprüche erforderlich sind.
- k) Der Besteller/Käufer ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten einschließlich der Gerichts- und Anwaltskosten verpflichtet, die uns durch den Verstoß gegen die ihm oder seinen Abnehmern obliegenden Verpflichtungen oder durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.
- l) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, das Abzahlungsgesetz findet Anwendung oder der Rücktritt wird ausdrücklich erklärt.
- m) Der Besteller/Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu versichern und tritt schon jetzt etwaige Versicherungsansprüche oder andere Ersatzansprüche wegen Unterganges oder Verschlechterung der Vorbehaltsware an uns ab.
- n) Sämtliche in Ziffer 8 erfolgten Vorausabtretungen des Bestellers/Käufers nehmen wir hiermit an.

IX. Bildrechte

- a) Die Nutzung, Verbreitung oder Verwendung von Inhalten sowie Bildern der Dico Möbel GmbH, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung dieser.
- b) Bei jeglicher widerrechtlicher, nicht genehmigter Verwendung zeigt die Dico Möbel GmbH bereits im Vorfeld eine Schadensersatzforderung von mindestens EUR 3.000,- für jeden Einzelfall an zzgl. entstandener Kosten für Recherche, Rechtsberatung, Klageverfahren und sonstige hiermit verbundene Aufwendungen.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Bremen.
- b) Die Gerichtsstandvereinbarung gilt bei Nichtkaufleuten, Gesellschaften und Körperschaften nur dann,
 - wenn diese keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben.
 - sie nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Bundesgebiet verlegen oder ihr Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

IX. Salvatorische Klausel

- a) Sofern einer der vorstehenden Regelungen unwirksam sein sollte oder eine regelungsbedürftige Lücke besteht, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt; die unwirksame Regelung oder die Lücke wird vielmehr durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinne des Geschäftes unter Abwägung der beidseitigen Interessen gerecht wird.

Der Besteller/Käufer ist damit einverstanden, dass wir die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für unsere geschäftlichen Zwecke verwenden.

Wir behalten uns kleinere Abweichungen in der Konstruktion, den Maßen und in der sonstigen Ausführung gegenüber den Katalogabbildungen bzw. Beschreibungen vor; Beanstandungen können daraus nicht abgeleitet werden. Wir behalten uns ferner vor, im Rahmen der allgemeinen Programmentwicklung einzelne Modelle bzw. Ausführungen entfallen zu lassen.

DICO ist Vertragspartner der Interseroh AG

Zertifiziert DIN EN ISO 9001

Der Mindestauftragswert für Frei-Hauslieferung beträgt EUR 300,- netto. Bei einem Auftragswert unter EUR 300,-netto berechnen wir pauschal EUR 15,00 Mindermengenzuschlag.